

Verträglichkeitsabschätzung für NATURA 2000 Gebiete nach BayLfU, 2011

A. Grundinformation	
Name des Projektes oder Plans	Stadt Neuburg an der Donau Bebauungsplan „Nusschütt“, Joshofen
Natura 2000-Gebiet (Nr., Name, FFH oder/und SPA)	FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald"
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	<p>Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Neuburg fasste am 04.05.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7-05 „Joshofen-Nusschütt“ zur Ausweisung von Wohnbauland. Das geplante Baugebiet umfasst 22 Bauparzellen mit Grundstücksgrößen zwischen ca. 570 m² und 750 m² für Einzelhausbebauung. Je Einzelhaus sind zwei Wohneinheiten zulässig. Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Neuburg an der Donau ist das Planungsgebiet als Fläche zur Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Bebauungsplanaufstellung.</p> <p>Der Geltungsbereich schließt nordöstlich an die bestehende Bebauung an und grenzt auf einer Länge von ca. 250 m an das FFH-Gebiet an, getrennt durch einen Feldweg.</p>
Vorliegende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung des Geltungsbereiches • Bebauungsplan-Entwurf 7_05_VAR 9-Plan2 • Ergebnisse einer Übersichtsbegehung am 25.09.2015 • Artenschutzkartierung • Biotopkartierung • Standardbogen FFH-Gebiet 7233-372 • Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet 7233-372 • Managementplan für das FFH-Gebiet DE 7233-372 "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald", Entwurfsfassung, Stand 05.11.2012
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E- Mail)	<p>Stadt Neuburg an der Donau Stadtbauamt Amalienstraße 54A 86633 Neuburg an der Donau Email: Petra.Heckl@neuburg-donau.de Ansprechpartner: Frau Petra Heckl</p>
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Herr Siegfried Geißler

B. Durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck

LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Nicht betroffen	<p><u>Baubedingt</u>: Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in das FFH-Gebiet; es treten mittelbare Staub- und Lärmbelastungen während der baulichen Entwicklung der Wohngebietsflächen auf.</p>	Nicht erkennbar
Nicht betroffen	<p><u>Anlagenbedingt</u>: optische Veränderungen durch zusätzliche Gebäude in der Nachbarschaft des Natura 2000-Gebietes; erhöhte Wärmehückstrahlung über zusätzlich befestigten bzw. überbauten Flächen. Durch das Wohngebiet ändern sich die Lebensraumverhältnisse auf den Bauflächen grundlegend. Für die wertvollen Biotopflächen oder Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebietes ergeben sich daraus aber keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen.</p>	Nicht erkennbar
Nicht betroffen	<p><u>Betriebsbedingt</u>: geringe Beeinträchtigungen durch erhöhten Anwohnerverkehr (Lärm- und Staubemission); u. U. werden angrenzende Biotope durch spielende Kinder und Spaziergänger aus der neuen Siedlung zusätzlich in geringem Umfang beeinträchtigt.</p> <p>Durch öffentliche und private Beleuchtungseinrichtungen kann von der betriebsbedingten Lichtemission potenziell eine Lockwirkung auf die im SDB aufgeführten dämmerungsaktiven Käferarten Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) ausgehen. Da aber keine Nachweise von Eremit oder Hirschkäfer aus dem Wirkraum des Vorhabens vorlie-</p>	Nicht erkennbar

	<p>gen, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungshabitaten, potenziellen Quartierbäumen oder von Maßnahmen zur Verbesserung des Habitatangebotes für diese Totholzbewohner auszuschließen.</p> <p>Durch Verwendung geeigneter Beleuchtungseinrichtungen zur Straßenbeleuchtung kann die Lockwirkung auf Insekten minimiert werden.</p> <p>Die Einleitung von Straßenabwässern über den geplanten Notüberlauf in das FFH-Gebiet kann kleinflächig zu einer Nährstoffanreicherung im Böschungsbereich entlang der Straße „Nußschütt“ bzw. Angerweg und im angrenzenden Hartholzauwald mit Eiche und Ulme (LRT 91FO) führen, der aber gegenüber Nährstoffeinträgen nicht empfindlich reagiert. Daher sind durch die temporären Einleitungen von Straßenabwasser erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Standorte des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>) sind im Wirkraum nicht vorhanden.</p>	
--	--	--

C. Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
	Sind innerhalb eines Radius der zu einer Summation führen könnte nicht bekannt		

D. Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

Ja

Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich

Nein

FFH-VP erforderlich

Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben **Zweifel**

FFH-VP erforderlich

Die FFH-VA wurde durchgeführt

Am 28.10.2016

von ÖFA, Schwabach

Unterschrift



Diplom-Biologe

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben

am

von

Unterschrift